

Gesetz zur Neuordnung des Rechts der Syndikusanwälte

Allgemeines

In der Bundesrechtsanwaltsordnung (BRAO) ist nunmehr die Tätigkeit angestellter Rechtsanwälte gesetzlich geregelt und der Begriff des Syndikusrechtsanwalts legal definiert worden. Um als Syndikusrechtsanwalt zugelassen zu werden, muss die ausgeübte Tätigkeit gemäß § 46 Abs. 3 BRAO durch folgende Merkmale geprägt sein:

- die Prüfung von Rechtsfragen, einschließlich der Aufklärung des Sachverhalts sowie das Erarbeiten und Bewerten von Lösungsmöglichkeiten,
- die Erteilung von Rechtsrat,
- die Ausrichtung der Tätigkeit auf die Gestaltung von Rechtsverhältnissen, insbesondere durch das selbständige Führen von Verhandlungen oder auf die Verwirklichung von Rechten und
- die Befugnis, nach außen verantwortlich aufzutreten.

Zudem muss die fachliche Unabhängigkeit der Berufsausübung des Syndikusrechtsanwalts vertraglich und tatsächlich gewährleistet werden (§ 46 Abs. 4 BRAO).

Zulassungs- und Befreiungsverfahren

Derjenige, der als Syndikusrechtsanwalt zugelassen und anschließend von der Rentenversicherungspflicht befreit werden möchte, stellt zunächst bei der für ihn zuständigen Rechtsanwaltskammer einen Antrag auf Zulassung. Gleichzeitig kann bereits ein Befreiungsantrag bei der Deutsche Rentenversicherung Bund gestellt werden.

Im Rahmen des Antrags auf Zulassung als Syndikusrechtsanwalt ist der Arbeitsvertrag einschließlich sämtlicher Nachträge und Anlagen zu übersenden. Von zentraler Bedeutung ist die Tätigkeitsbeschreibung. Wie bei der früheren Verwaltungspraxis der Deutsche Rentenversicherung Bund zu den vier Befreiungskriterien (Rechtsberatung, Rechtsentscheidung, Rechtsgestaltung und Rechtsvermittlung) genügt eine pauschale oder am Gesetzeswortlaut von § 46 Abs. 3 und 4 BRAO orientierte Beschreibung nicht. Es ist vielmehr die tatsächlich ausgeübte Tätigkeit, für die die Zulassung und entsprechend die Befreiung erfolgen soll, anhand der einzelnen Aufgaben und Tätigkeitsfelder des Syndikusanwalts konkret darzustellen.

Nach erfolgter Zulassung als Syndikusrechtsanwalt kann über eine Befreiung von der Rentenversicherungspflicht für diese Tätigkeit entschieden werden. Liegen die weiteren Voraussetzungen nach § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 SGB VI vor, ist die Befreiung durch die Deutsche Rentenversicherung Bund zu erteilen.

Rückwirkende Befreiung möglich

Daneben können Syndikusrechtsanwälte, die in der Vergangenheit noch nicht oder nicht mehr befreit waren, nach neuem Recht zugelassen und von der Rentenversicherungspflicht befreit werden. In diesem Fall ist bis zum Ablauf des 1. April 2016 ein zusätzlicher Antrag auf rückwirkende Befreiung zu stellen (§ 231 Abs. 4b SGB VI).

Erfolgt eine rückwirkende Befreiung, können die frühestens ab dem 1. April 2014 zu Unrecht an die Deutsche Rentenversicherung Bund gezahlten Beiträge zurück gefordert werden und sind von der Deutsche Rentenversicherung Bund unmittelbar an die zuständige berufsständische Versorgungseinrichtung zu erstatten.

Diese Mandanteninformation enthält ausschließlich allgemeine Informationen, die nicht geeignet sind, den besonderen Umständen eines Einzelfalles gerecht zu werden. Sie hat nicht den Sinn, Grundlage für wirtschaftliche oder sonstige Entscheidungen jedweder Art zu sein. Sie stellt keine Beratung, Auskunft oder ein rechtsverbindliches Angebot dar und ist auch nicht geeignet, eine persönliche Beratung zu ersetzen. Sollte jemand Entscheidungen jedweder Art auf Inhalte dieser Mandanteninformation oder Teile davon stützen, handelt dieser ausschließlich auf eigenes Risiko. Deloitte GmbH übernimmt keinerlei Garantie oder Gewährleistung noch haftet sie in irgendeiner anderen Weise für den Inhalt dieser Mandanteninformation. Aus diesem Grunde empfehlen wir stets, eine persönliche Beratung einzuholen.

This client information exclusively contains general information not suitable for addressing the particular circumstances of any individual case. Its purpose is not to be used as a basis for commercial decisions or decisions of any other kind. This client information does neither constitute any advice nor any legally binding information or offer and shall not be deemed suitable for substituting personal advice under any circumstances. Should you base decisions of any kind on the contents of this client information or extracts therefrom, you act solely at your own risk. Deloitte GmbH will not assume any guarantee nor warranty and will not be liable in any other form for the content of this client information. Therefore, we always recommend to obtain personal advice.